

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 9 SB 61/08 B**

L 13 SB 117/06 (LSG Berlin-Brandenburg)  
S 48 SB 2403/05 (SG Berlin)

.....,

Kläger, Antragsteller und  
Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Berlin,  
vertreten durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin,  
Sächsische Straße 28, 10707 Berlin,

Beklagter, Antragsgegner und  
Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Dezember 2008 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y  
und Dr. K n ö r r  
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzu-  
lassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom  
7. Oktober 2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen  
wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten  
Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



## G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg hat durch Urteil vom 7.10.2008 einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen der Merkzeichen G und B verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem ihm am 7.11.2008 zugestellten Urteil hat der Kläger mit einem von ihm selbst unterzeichneten Schreiben am selben Tag Beschwerde eingelegt. Am 3.12.2008 hat er Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt. Am 8.12.2008 hat er auf dem amtlichen Vordruck die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorgelegt. Am 15.12.2008 hat er schließlich als Beleg für den Bezug der im Vordruck angegebenen "Hartz IV"-Leistungen die Kopie des Bescheides des JobCenters Spandau vom 27.8.2008 vorgelegt.
- 2 Der Antrag auf Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Die Bewilligung ist ua nur zulässig, wenn sowohl das Prozesskostenhilfegesuch als auch die auf dem vorgeschriebenen Vordruck abzugebende Erklärung des Klägers über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die entsprechenden Belege (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 117 Abs 2 und 4 ZPO) bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1, 3; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2, 6). Darauf ist der Antragsteller bereits in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils des LSG ausdrücklich hingewiesen worden. Zwar sind sowohl der Prozesskostenhilfeantrag als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse dem BSG bis zum Ablauf der Beschwerdefrist am 8.12.2008 (Montag) vorgelegt worden. Der genannte Beleg ist indessen erst am 15.12.2008 und damit nach Ablauf der Frist eingegangen.
- 3 Da dem Kläger nach alledem keine Prozesskostenhilfe zusteht, kann er auch nicht die Beiordnung eines Rechtsanwalts beanspruchen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 4 Die vom Kläger selbst am 7.11.2008 eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der Kläger sich nicht von einem postulationsfähigen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) hat vertreten lassen; sie ist deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

